

Aktenzeichen: 3 AZR 334/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 10. August 1982
- 3 AZR 334/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. Dezember 1977
Frankfurt/Main - 14 Ca 273/77 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Dezember 1978
Frankfurt/Main - 8 Sa 276/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Bezügen nach dem Regelungsgesetz

Gesetz: BetrAVG § 5; BGB § 242 Ruhegehalt; AVG § 6; RVO § 1229;
RegelungsG §§ 29, 5, 6; ZPO §§ 553, 518

- Leitsätze: 1. Eine betriebliche Versorgungsordnung kann vorsehen, daß die Gesamtversorgung der begünstigten Arbeitnehmer eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten darf, wobei die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zu berücksichtigen sind.
2. Sieht eine Versorgungsordnung aus dem Jahre 1951 vor, daß Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen anzurechnen sind, so sollen im Zweifel auch Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz berücksichtigt werden.



3 AZR 334/79

8 Sa 276/78 Frankfurt/Main

Verkündet
am 10. August 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Dezember 1978 - 8 Sa 276/78 - teilweise aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 15. Dezember 1977 - 14 Ca 273/77 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1911 geborene Kläger war vom 6. Oktober 1931 bis 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Er war Beamter auf Lebenszeit im Range eines technischen Inspektors bei der Deutschen Luftwaffe. Am 4. September 1945 wurde er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Nach einer vorübergehenden anderweitigen Beschäftigung trat er am 1. März 1947 in die Dienste der Beklagten. Eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst hatte er nach den Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG (RegelungsG) abgelehnt. Mit dem 31. Dezember 1975 trat er in den Ruhestand.

Die Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an ihre Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung, wenn diese nach einer Wartezeit von zehn Jahren mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Das Ruhegeld beträgt nach zehn Dienstjahren 15/120 des ruhegeldberechtigten Einkommens und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 1/120 bis zum Höchstbetrag von 45/120 nach Ablauf von 40 Dienstjahren. Ruhegeldberechtigtes Einkommen ist das Durchschnittsbruttoeinkommen aus den drei Kalenderjahren der letzten zehn Jahre, in denen der Arbeitnehmer die höchsten Einnahmen erzielt hat. Auf das Ruhegeld werden anderweitige Bezüge angerechnet. Hierzu heißt es in § 6 a der Betriebsvereinbarung

"§ 6 a

Anrechnung von Bezügen aus gesetzlichen Versicherungen

Der Anspruch auf das nach § 6 errechnete Ruhegeld entsteht nur insoweit, als es unter Hinzurechnung der Sozialversicherungsrente laut Rentenbescheid sowie betrieblicher Versorgungsbezüge anderer Gesellschaften aufgrund des Mitnahmerechts bzw. von Beamtenversorgungsbezügen, jedoch ohne Kinderzuschuß, bei einer Dienstzeit bis zu 30 A Jahren 75 % des besten Einkommens-Kalenderjahres der letzten drei Jahre vor der Pensionierung bzw. vor dem Ausscheiden nicht übersteigt. Dieser Prozentsatz von 75 % erhöht sich vom 31. Dienstjahr ab für jedes weitere Dienstjahr um 1% bis auf höchstens 85 % nach 40 Dienstjahren.

.....



- 3 -

Langjährige Dienstzeiten sollen dadurch eine besondere Anerkennung erfahren, daß unabhängig von vorstehender Berechnung folgende kürzungsfreie Beträge nicht unterschritten werden dürfen:

Für alle ab 1.1.1976 - und später - Pensionierte gelten folgende kürzungsfreie Beträge:

ab 25 bis zu 29 Dienstjahren DM 100,--."

Seit Vollendung seines 62. Lebensjahres (22. Juni 1973) bezieht der Kläger eine Versorgung nach dem Regelungsgesetz, die am 1. Januar 1976 1.453,61 DM betrug. Mit Bescheid vom 7. Oktober 1974 erstattete die BfA für die Zeit vom 1. April 1951 bis 30. November 1958 zur Angestelltenversicherung entrichtete Arbeitnehmerbeiträge.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1976 nahm die Beklagte eine vorläufige Ruhegeldberechnung vor. Sie ermittelte eine dem Kläger zustehende Betriebsrente in Höhe von 891,60 DM und eine Gesamtversorgungsobergrenze in Höhe von 2.230,85 DM. Da bereits die Bezüge nach dem Regelungsgesetz und die betriebliche Altersversorgung die Versorgungsobergrenze überschritten, kürzte sie das betriebliche Ruhegeld um 114,35 DM auf 777,25 DM und zahlte vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1976 monatlich 777,25 DM an den Kläger.

Mit Bescheid vom 14. Juli 1976 setzte die BfA die Angestelltenversicherungsrente des Klägers ab 1. Juli 1976 auf monatlich 1.129,-- DM fest. Von dieser Rente rechnete die Beklagte 922,70 DM auf die Betriebsrente an, wobei sie nur den durch Pflichtbeiträge begründeten Teil berücksichtigte. Ab 1. Juli 1976 zahlte sie dem Kläger nur noch ein betriebliches Ruhegeld in Höhe von 100,-- DM.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Anrechnung seiner Bezüge nach dem Regelungsgesetz sei nach § 5 Abs. 2 BetrAVG unzulässig und auch in der Ruhelohnordnung der Beklagten nicht vorgesehen. Bei Bezügen nach dem Regelungsgesetz

- 4 -



- 4 -

handele es sich nicht um Beamtenversorgungsbezüge, sondern um eine dem Beamtenrecht nachgebildete Entschädigungsleistung für den Verlust eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst. Zumindest müsse bei der Berechnung der Gesamtversorgungsobergrenze berücksichtigt werden, daß er die Bezüge nach dem Regelungsgesetz schon während seiner aktiven Dienstzeit bezogen habe. Es sei unbillig, daß die Betriebsrente auf 100,-- DM gekürzt werde. Für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Oktober 1977 betrage der Rückstand 13.351,70 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Oktober 1977 13.351,70 DM Pension nachzuzahlen und eine laufende Leistung ab 1. November 1977 in monatlicher Höhe von 891,60 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Bezüge nach dem Regelungsgesetz stellten eine Beamtenpension dar, die sie anrechnen dürfe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage im wesentlichen stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig.

Die Beklagte hat allerdings in der Revisionsschrift die Prozeßbevollmächtigten verwechselt und ihren eigenen Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz als Prozeßbevollmächtigten des Klägers aufgeführt. Nach § 553 Abs. 2 ZPO sind auf die Revisionsschrift die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze anzuwenden. Die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung sollen enthalten sein (§ 130 Nr. 1 ZPO). Das Bundesarbeitsgericht ist in ständiger Rechtsprechung von dem Rechtsgrundsatz ausgegangen, daß eine Berufungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder Revisionsschrift den Namen und die ladungsfähige Anschrift entweder der Partei selbst oder ihres Prozeßbevollmächtigten enthalten muß (BAG 27, 351 = AP Nr. 33 zu § 518 ZPO; Urteil vom 1. Juli 1977 - 5 AZR 72/77 - AP Nr. 39 aaO; Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 aaO; Beschluß vom 16. Februar 1981 - 3 AZB 21/80 - AP Nr. 44 aaO; Beschluß vom 12. März 1974 - 2 AZR 103/73 - AP Nr. 8 zu § 553 ZPO). Der Rechtsgrundsatz wird daraus abgeleitet, daß bei den Landesarbeitsgerichten nicht nur Rechtsanwälte zur Prozeßführung zugelassen sind, sondern auch Verbandsvertreter und daß im Interesse der beschleunigten Zustellung entweder die ladungsfähige Anschrift der Partei oder ihres Vertreters angegeben sein muß. Die Beklagte hat einen Prozeßbevollmächtigten des Klägers bezeichnet, der diesen in Wahrheit nicht vertrat und aus Rechtsgründen auch gar nicht vertreten konnte. Wenngleich damit ihre Parteibezeichnung nicht den Anforderungen genügte, weil sie irreführend wirkte, kann ihr dies im Ergebnis nicht schaden. Die Beklagte hat zugleich mit der Revisionsschrift das Urteil zweiter Instanz zu den Gerichtsakten gereicht. Daraus ergaben sich die Anschriften des Klägers und die Unrichtigkeit der Bezeichnung seines Prozeßbevollmächtigten. Hierdurch sind die Mängel der Revisionsschrift geheilt worden (BAG Urteil vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 - AP Nr. 22 zu § 518 ZPO, zu II a der Gründe; Beschluß vom 15. März 1974 - 4 AZB 6/74 - AP Nr. 23 zu § 518 ZPO; zuletzt Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO, zu I 2 der Gründe). Das Gericht war in der Lage, den Mangel der Revisionsschrift zu erkennen und die notwendigen Zustellungen ohne Verzögerung durchzuführen.

II. Die Revision ist auch begründet. Der Kläger kann von der Beklagten nicht verlangen, daß bei der Berechnung seiner betrieblichen Altersversorgung, die dem Grunde und der Höhe nach unstreitig ist, seine Rente nach dem Regelungsgesetz unberücksichtigt bleibt.

1. Das Gesetz verbietet nicht, die Versorgungsrente nach dem Regelungsgesetz auf eine Betriebsrente anzurechnen. Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.



- a) Es ist grundsätzlich zulässig, in einer Gesamtversorgungszusage die Anrechnung anderer Versorgungsbezüge vorzusehen. Bei derartigen Versorgungszusagen steht der Gedanke im Vordergrund, dem Arbeitnehmer wegen der von ihm erbrachten Dienste auch im Ruhestand einen gewissen Lebensstandard zu sichern und den Lebensbedarf zu decken. Die Anrechnung anderer Versorgungsleistungen ist in der Praxis weit verbreitet und wird auch in § 5 BetrAVG vorausgesetzt. Diese Vorschrift verbietet nicht die Anrechnung schlechthin, sondern nur unter näher bezeichneten Voraussetzungen. Die grundsätzliche Anrechnungsmöglichkeit ist in Rechtsprechung und Schrifttum nie angezweifelt worden (BAG Urteil vom 19. Februar 1976 - 3 AZR 212/75 - AP Nr. 171 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu 3 a der Gründe; Höfer, BetrAVG, 2. Aufl., § 5 Rz 7; Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 5 Rz 2, 3, 42 ff.).
- b) Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG ist die Anrechnung anderer Versorgungsbezüge unzulässig, soweit diese auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen. Zu den von der Anrechnung ausgeschlossenen Bezügen gehören nicht die Beamtenpensionen. Diese beruhen nicht auf eigenen Beiträgen des Beamten. Sie sind vielmehr wie die Dienstbezüge eine Alimentationsleistung, die der Dienstherr aufgrund der ihm gegenüber dem Beamten und dessen unterhaltsberechtigten Angehörigen obliegenden Alimentationspflicht zu erbringen hat (BVerfGE 21, 329, 345; 44, 249; RGZ 45, 242, 244 f.; 171, 215, 221; BAG Urteil vom 27. April 1978 - 3 AZR 780/76 - AP Nr. 1 zu § 5 BetrAVG). Diese Meinung wird auch in der Literatur im wesentlichen geteilt (Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Bd. II, Rz 3 vor § 105 BBG; Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz, § 1 BeamtVG Erl. 1, alle mit weit. Nachweis). Das Alimentationsprinzip wird zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gezählt. Dagegen hat sich die Meinung nicht durchgesetzt, Besoldung und Versorgung seien eine Gegenleistung für die Erfüllung der Dienstpflicht des Beamten (Bartsch, ZBR 1974, 345).
- c) Für die Versorgungsbezüge ehemaliger Beamter nach dem Regelungsgesetz muß im Ergebnis das gleiche gelten. Allerdings sind den Beamten,



deren Dienstverhältnis am 8. Mai 1945 geendet hat und die nicht mehr in den öffentlichen Dienst übernommen worden sind oder eine Übernahme abgelehnt haben, die Versorgungsbezüge als besondere Fürsorgeleistung des Staates eingeräumt worden (BVerfGE 6, 257, 267). Mögen diese Bezüge auch Entschädigungscharakter für den vorzeitigen Verlust der Dienststellung oder der Aufstiegschancen im öffentlichen Dienst haben, so ändert das doch nichts daran, daß die vermittelte Rechtsstellung derjenigen eines Beamten entsprechen soll. Dem ehemaligen Beamten werden Versorgungsbezüge gewährt, weil er während seiner Beamtendienstzeit nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig war (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG; § 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO).

Vergeblich wendet sich die Revision gegen diese Auffassung mit der Begründung, die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz sollten ein vom Kläger erbrachtes Sonderopfer ausgleichen (ebenso bereits Gröbing, ArbuR 1977, 42, 44). Spätestens nach Eintritt des Versorgungsfalles ersetzt die Versorgung nach dem Regelungsgesetz eine sonst erdiente beamtenrechtliche Versorgung die anrechenbar wäre. Gerade die Nichtanrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz würde zu einer Privilegierung der nicht in der Sozialversicherung nachversicherten, sondern nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgten ehemaligen Beamten führen.

2. Die Versorgungsordnung der Beklagten sieht eine Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz vor. Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt.

Nach dem Wortlaut von § 6 a Abs. 1 der Versorgungsordnung sind auf das betriebliche Ruhegeld der Beklagten die Sozialversicherungsrente, etwaige betriebliche Ruhegelder aus aufrechterhaltenen Versorgungsanwartschaften bei anderen Arbeitgebern sowie Beamtenversorgungsbezüge im Rahmen der Höchstgrenze anzurechnen. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend gesehen, daß Bezüge aus dem Regelungsgesetz nicht besonders erwähnt sind.



Hiervon war auch kaum auszugehen, weil die erste Fassung des Regelungsgesetzes vom 11. Mai 1951 stammt und die umstrittene Betriebsvereinbarung schon am 16. November 1951 zustande kam. Zu diesem Zeitpunkt waren in der Privatwirtschaft die mit dem Regelungsgesetz in Zusammenhang stehenden Probleme noch nicht abzuschätzen.

§ 6 a der Versorgungsordnung bedarf daher einer seinem Zweck entsprechenden ergänzenden Auslegung. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergibt sich, daß die Betriebspartner Einkünfte aus den verschiedensten Formen der Altersversorgung anrechnen wollten, um den von ihnen angestrebten Zweck der Gesamtversorgung im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen zu erreichen. Aus diesem Grunde werden sowohl Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung wie auch betriebliche Versorgungsleistungen anderer Arbeitgeber und Beamtenversorgungsbezüge berücksichtigt. Zu den Beamtenversorgungsbezügen gehören aber in diesem Zusammenhang auch die bei Erreichen der Altersgrenze zu zahlenden Bezüge nach dem Regelungsgesetz, weil sie die entgangene Beamtenpension ersetzen.

3. Der Kläger kann schließlich auch nicht verlangen, daß seine Versorgung nach dem Regelungsgesetz als Teil der ruhegeldfähigen Bezüge berücksichtigt wird, so daß die Gesamtversorgungsobergrenze entsprechend anzuheben wäre. Wie das Landesarbeitsgericht überzeugend ausgeführt hat, wird das ruhegeldfähige Einkommen in § 6 der Versorgungsordnung abschließend geregelt. Danach kommt es nur auf Bezüge an, die im Dienst der Beklagten erworben wurden. Versorgungsbezüge aus früheren Tätigkeiten müssen auch dann außer Betracht bleiben, wenn sie schon vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten fällig geworden sind.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bermel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

